



Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat der SAP SE

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der SAP SE hat im Oktober 2017 das nachfolgend dargestellte Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums beschlossen und kommt damit einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex nach (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wird der Aufsichtsrat künftig nicht nur die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen, welche im Corporate Governance-Bericht wiedergegeben sind, sondern auch die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils anstreben. Daneben werden auch die Ziele des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat berücksichtigt, welche in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB dargestellt sind.

Zielsetzung für das Kompetenzprofil

Ziel des Kompetenzprofils ist es, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Beratungs- und Kontrollfunktion gegenüber dem SAP-Vorstand erforderlich sind. Ohnedies müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats der SAP SE nach dem deutschen Aktiengesetz in ihrer Gesamtheit mit dem IT- und Software-Sektor vertraut sein. Der Aufsichtsrat definiert mit seinem Kompetenzprofil darüber hinaus konkrete Voraussetzungen für eine qualifizierte Kontrolle und Beratung und stellt dabei Anforderungen sowohl an die Persönlichkeit jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds als auch an die Fachkompetenz des Gremiums insgesamt.

Allgemeine persönliche Voraussetzungen für jedes Aufsichtsratsmitglied

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll die folgenden allgemeinen persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Integrität und ethisches Handeln
- Unternehmerisches bzw. betriebliches Verständnis
- Leistungsbereitschaft
- Sozialkompetenz
- Verhandlungs- und Argumentationsstärke
- Analytische Fähigkeiten und Weitblick
- Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen

Fachkompetenz des Aufsichtsratsgremiums

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die unternehmensspezifischen und fachlichen Voraussetzungen verfügen, welche die nachfolgenden Kompetenzbereiche mit den beispielhaft aufgeführten Anforderungsprofilen abdecken. Dabei muss nicht jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats alle genannten Kompetenzen auf sich vereinigen. Die Gesamtheit der Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen versteht sich vielmehr als die Summe aller individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.



Kompetenzbereich	Anforderungsprofil
Innovation, Forschung & Entwicklung	Erfahrung und Sachverstand im Bereich Forschung und Entwicklung im Software- und IT-Sektor, Kenntnisse über strukturierte Innovationsprozesse
Branche	Fundierte Branchenerfahrung im Software- und IT-Sektor sowohl im Bereich der Entwicklung wie des Vertriebs, Kenntnisse über internationale Märkte, Kunden und Wettbewerber, Produkt-Knowhow
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung und Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung* • Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensplanung, Unternehmensfinanzierung und in Kapitalmarktthemen • Erfahrung mit betriebswirtschaftlichen Prozessen und deren Optimierung
Strategie	Erfahrung mit unternehmerischer Strategieentwicklung und Strategieumsetzung, mit Change-Management-Prozessen sowie M&A-Prozessen
Human Resources	Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich internationaler Personalplanung und Personalführung, insbesondere im Bereich Führungskräfte-Rekrutierung und -Entwicklung (Nachfolgeplanung)
Aufsicht, Kontrolle und Corporate Governance	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in der Aufsichts- und Gremienarbeit sowie im Management von großen Organisationen • Kenntnisse über betriebsinterne Organisation und Prozesse • Kenntnisse auf dem Gebiet der Corporate Governance • Erfahrung im Krisenmanagement • gesellschaftspolitische Kenntnisse

* nach §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses diese Anforderung erfüllen; nach DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen; entsprechende Anforderungen stellen die NYSE Corporate Governance Standards.